



Berichtspflicht zum Wettbewerb im Mobilfunk

Juni 2026

Umsetzung der Berichtspflicht bezüglich des Zugangs zu Mobilfunkvorleistungen gemäß der Präsidentenkammerentscheidung vom 24. März 2025 und zur Anfertigung einer Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse nach § 105 Abs. 2 S. 3 und 4 TKG

Verfügung Nr. 54/2026 (Amtsblatt 11/2026 vom 17.06.2026)

Diese Verfügung dient der Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Ziffer III.2.13 Satz 2 der Entscheidung über die Nichtanordnung eines Vergabeverfahrens und Verlängerung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz sowie Entschließung zur späteren Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens vom 24. März 2025 (Az. BK1-22/001, im Folgenden: „PKE 2025“). Sie dient außerdem der Erhebung von Marktdaten, die für eine Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse gemäß § 105 Abs. 2 Satz 3 und 4 TKG in laufenden und künftigen Frequenzbereitstellungs- und Frequenzzuteilungsverfahren erforderlich sind.

Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die auf dem deutschen Mobilfunkmarkt tätig sind (Marktteilnehmer), werden hiermit verpflichtet,

1. bis zum 06. Juli 2026 erstmalig Bericht zu erstatten über
 - 1.1 Art und Umfang von Verhandlungen über einen Zugang zu Mobilfunkvorleistungen der letzten drei Kalenderjahre sowie
 - 1.2 über die abgefragten Geschäftsdaten der letzten drei Kalenderjahre,

indem sie den anliegenden Fragebogen, welcher Teil dieser Allgemeinverfügung ist, über das Meldeportal Telekommunikation der Bundesnetzagentur (<https://tkmeldeportal.bnetza.bund.de/tkm/>, im Folgenden: TK-Meldeportal) ausfüllen und innerhalb der genannten Frist übermitteln;

2. nachfolgend Berichte in derselben Form jährlich zum 30. Juni des jeweiligen Jahres unter Verwendung des anliegenden Fragebogens zu erstatten, die den Zeitraum seit dem letzten Bericht bzw. seit Beginn der Tätigkeit auf dem deutschen Mobilfunkmarkt umfassen;
3. sich bis zum 29. Juni 2026 per E-Mail unter der Adresse WettMo@bnetza.de unter Angabe des vollständigen (Unternehmens-)Namens und der zustellungsfähigen Adresse zu melden, damit – falls nicht vorhanden – die Zugangsdaten für eine Registrierung im TK-Meldeportal übermittelt werden können und eine Freischaltung für die vorliegende Abfrage erfolgen kann sowie

- 3.1 für den Fall, dass sie im TK-Meldeportal nicht registriert sind, sich unverzüglich nach Erhalt der Zugangsdaten auf <https://tkmeldeportal.bnetza.bund.de/tkm/> anzumelden,
- 3.2 für den Fall, dass sie bereits über eine Registrierung verfügen, ihre in diesem Portal bereits befindlichen Stammdaten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und ggf. abzuändern und zu ergänzen.

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur hat einen Entwurf dieser Allgemeinverfügung am 11. März 2026 zur Konsultation gestellt (Anhörung zum Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Berichtspflicht bezüglich des Zugangs zu Mobilfunkvorleistungen gemäß der Präsidentenkammerentscheidung vom 24. März 2025 und zur Anfertigung einer Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse nach § 105 Abs. 2 S. 3 und 4 TKG, Mit-Nr. 47, ABl. BNetzA 5/26, S. 343 f., sowie im Internet unter www.bundesnetzagentur.de/MobilesBreitband). Es sind zehn Stellungnahmen eingegangen.

Der Vortrag ist eingehend ausgewertet worden und hat bei der Erstellung dieser Allgemeinverfügung sowie dem begleitenden Fragebogen Berücksichtigung gefunden. Das Meinungsbild ist heterogen. Zum Teil ist die geplante Berichtspflicht als Grundlage für eine künftige Wettbewerbsbeurteilung und zur Überprüfung des Verhandlungsgebotes aus der Präsidentenkammerentscheidung vom 24. März 2025 begrüßt worden. Jedoch seien einige Definitionen, wie z.B. ARPU und CAPEX unklar und es sollten insbesondere Fragen zu Verhandlungen über Vorleistungszugang sowie die Abfrage der Warenkörbe konkretisiert und erweitert werden, etwa um ein Retail-Minus-Modell.

Auf der anderen Seite wurde vorgetragen, dass die geplante Berichtspflicht, wenn nicht bereits unnötig, jedenfalls unverhältnismäßig sei, da Art und Umfang der Fragen zu stark in die Rechte der Marktteilnehmer eingriffen und die Bundesnetzagentur wirksamen Wettbewerb im Mobilfunk erst in der jüngsten Entscheidung über die Verlängerung von Frequenzen bei 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz festgestellt habe. Insbesondere der Abfragezeitraum von rückwirkend fünf Jahren sei zu lang bemessen. Es genüge eine Abfrage des Ist-Standes sowie der künftigen Erwartungen des Marktes.

Im Folgenden werden einige wesentliche weitere Positionen überblicksartig dargestellt:

- Die Zweckbestimmung sei zu ungenau. Daten sollten ausschließlich für die Überprüfung des Verhandlungsgebotes und zur Wettbewerbsbeurteilung genutzt werden. Die Rechtsgrundlage erlaube keine Abfrage von Daten für eine unbestimmte Anzahl von Verwendungszwecken.
- Die Berichtspflicht aus Ziffer III.2.13 Satz 2 der PKE 2025 treffe lediglich Zuteilungsinhaber. Andere Marktteilnehmer wie Diensteanbieter und MVNO dürften nicht verpflichtet werden, die geforderten Daten zu liefern.
- Es sollten getrennte Fragebögen für Vorleistungsanbieter und Vorleistungsnachfrager gestellt werden.
- Es solle eine Frage zum National Roaming aufgenommen werden.
- Die Bundesnetzagentur solle sich Vorleistungsverträge, inklusive möglicher Änderungsverträge, vorlegen lassen.
- Es sollten weitere Fragen aufgenommen werden, u.a. zu den Aspekten Geschäftskunden und Wholesaleverbote.
- Die Erfassung von Endkundertarifen in Verbrauchskörben wird teilweise als zu komplex und die Methodik als intransparent angesehen. Es bedürfe andererseits einer Dynamisierung der Verbrauchskörbe, da sich die Endkundertarife im Zeitverlauf änderten. Statt der Listenpreise

sollten die effektiven Marktpreise abgefragt werden, da diese die tatsächliche Zahlungsbereitschaft der Kunden widerspiegeln.

- Mehrere Stellungnehmende tragen vor, einige der geforderten Daten, wie etwa zu vergangenen Verhandlungen oder einzelnen Tarifkomponenten, lägen bei ihnen nicht vor oder könnten nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand beschafft werden.
- Es sollten konkrete Aspekte der Auswertung mitumfasst sein; die Verfügung solle Abhilfemaßnahmen bei Wettbewerbsdefiziten enthalten.

Weiterer Vortrag betreffend geforderte Änderungen und Klarstellungen zu einzelnen Fragen ergibt sich, soweit diesem gefolgt wurde, aus dem Fragebogen selbst.

II.

Rechtsgrundlage der Berichtspflicht ist § 203 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1, Abs. 6 Satz 1 i.V.m § 105 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 TKG. Die Berichtspflicht ist für den Vollzug des Telekommunikationsgesetzes erforderlich, namentlich der Überprüfung von Verpflichtungen aufgrund des Gesetzes (§ 203 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG) in Gestalt des Verhandlungsgebotes zugunsten von Diensteanbietern und MVNO (Ziffer III.2.8 der PKE 2025). Die Berichtspflicht ist weiterhin erforderlich zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Bundesnetzagentur zur Förderung des Wettbewerbs aus § 105 Abs. 1 TKG, indem mittels dieser Verfügung und des anliegenden Fragebogens Daten erhoben werden, die Grundlage für eine fortlaufende Marktbeobachtung und künftige Beurteilungen der Wettbewerbsverhältnisse im Sinne des § 105 Abs. 2 Satz 3 TKG sind, wobei die Bundesnetzagentur den in § 11 Abs. 3 TKG beschriebenen Ansatz zur Durchführung von Marktanalysen berücksichtigt, § 105 Abs. 2 Satz 4 TKG.

Zudem können die Informationen aufgrund der Formulierung des § 203 Abs. 1 Satz 1 TKG über die explizit aufgeführten Tätigkeiten hinausgehend für den Vollzug dieses Gesetzes und der weiteren der Bundesnetzagentur nach § 191 TKG zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse verwendet werden. Dies umfasst insbesondere die Erstellung von Jahres- bzw. Tätigkeitsberichten (vgl. §§ 195, 196 TKG), Marktdefinitionen, Marktanalysen und Regulierungsverfügungen (vgl. §§ 10 ff. TKG) und Streitbeilegungsverfahren, die etwa Art- und Umfang des Verhandlungsgebotes zugunsten von Diensteanbietern und MVNO zum Gegenstand haben (vgl. § 212 TKG).

Soweit vorgetragen wurde, diese Rechtsgrundlage ermächtige die Bundesnetzagentur nicht zu einer Abfrage von Daten zu beliebigen Zwecken, ist dem entgegenzuhalten, dass die Abfrage der Daten mittels einer Berichtspflicht, wie oben ausgeführt, sehr wohl zweckgebunden erfolgt. Eine begriffliche Konkretisierung des Aufgabenkatalogs erscheint gleichwohl angebracht (s. voriger Absatz. „[...]insbesondere die Erstellung von Jahres- bzw. Tätigkeitsberichten [...]“). Die Zwecke der Erhebung sind damit hinreichend konkret bestimmt. Eine Nutzbarmachung der Daten für andere Aufgabenfelder der Bundesnetzagentur als die Frequenzregulierung dürfte auch im Interesse der Marktteilnehmer liegen, und den bürokratischen Aufwand für diese minimieren. Hierdurch können Doppelabfragen künftig vermieden werden.

Mit dem anliegenden Fragebogen, mit dem die Berichtspflicht nach Tenorziffer 1) bewirkt werden soll, wird daher im Wesentlichen Folgendes abgefragt:

- Unternehmensangaben,
- Informationen zum Vorleistungsmarkt, insbesondere zu Vorleistungskonditionen und zu Verhandlungen über Vorleistungszugang,
- Informationen zum Endkundenmarkt, insbesondere zu Endkundenprodukten und Kundensegmenten sowie Preisen und deren Entwicklung.

Die Berichtspflicht wird in Form einer Allgemeinverfügung erlassen, § 203 Abs. 6 Satz 1 TKG, § 35 Satz 2 VwVfG. Die Berichtspflicht richtet sich an alle gegenwärtigen und zukünftigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die im deutschen Mobilfunkmarkt tätig sind. Das umfasst insbesondere Mobilfunknetzbetreiber, Full-MVNO, Diensteanbieter, Reseller sowie sonstige Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Sinne des § 3 Nr. 44 TKG, mithin einen bestimmbaren Personenkreis (§ 35 Satz 2 VwVfG). Soweit in der Präsidentenkommissionentscheidung vom 24. März 2025 lediglich Zuteilungsinhaber, Diensteanbieter und MVNO adressiert waren, handelt es sich bei dem hier adressierten Kreis lediglich um eine Konkretisierung gemäß marktüblichen Begrifflichkeiten. Bedeutsamer als die Einordnung in eine der oben genannten Kategorien ist das gemeinsame Merkmal, öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste im Mobilfunkmarkt anzubieten.

Unternehmen, die im Begriff sind, eine solche Tätigkeit auf dem deutschen Mobilfunkmarkt aufzunehmen, steht es frei, an der Befragung teilzunehmen. Mit Aufnahme der Tätigkeit gilt die Berichtspflicht dann auch für sie.

Entgegen dem Vortrag einzelner Stellungnehmender ist eine Verpflichtung zur Berichterstattung gerade auch der Diensteanbieter und MVNO zulässig und bereits in der PKE 2025 angelegt. Zwar verpflichtet die PKE 2025 in erster Linie Unternehmen, deren Frequenzzuteilungen in der Folge verlängert worden sind, mithin die etablierten Mobilfunknetzbetreiber. Die Entscheidung hat aber zugleich Dritt(schützende)-Wirkung, insbesondere in wettbewerblichen Belangen. Eine Abfrage von Marktdaten lediglich bei den Zuteilungsinhabern würde kein möglichst vollständiges Bild des Mobilfunkmarktes ergeben und wäre erkennbar ungeeignet zur Überprüfung der Wirksamkeit des Verhandlungsgebotes und als Grundlage einer Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse.

Die Erstellung getrennter Fragebögen für Mobilfunknetzbetreiber einerseits und Diensteanbieter/MVNO andererseits erscheint nicht zielführend. Um eine größtmögliche Vergleichbarkeit der Daten herzustellen, müssen die Fragen möglichst gleichlautend sein, unabhängig vom Adressaten. Wenn eine Beantwortung aus der Natur der jeweiligen Frage heraus für eine Seite ausnahmsweise nicht möglich ist, ist dies im Fragebogen durch entsprechende Ausblendung der Antwortmöglichkeiten umgesetzt. Darüber hinaus wird auf die Freitextfelder in den jeweiligen Kapiteln verwiesen. Es steht den Berichterstattenden frei, Besonderheiten, die aus ihrer Sicht bei der Auswertung der Daten berücksichtigt werden sollten, darzustellen.

Begriffliche Unklarheiten sind, soweit möglich und zweckmäßig, im Fragebogen beseitigt worden. Einige Definitionen sind präzisiert worden. So sind beispielsweise in den Fragen zum Vorleistungsmarkt zum Teil die Worte „üblich/üblicherweise“ gestrichen worden. Eine vollständige Umsetzung der geforderten Klarstellungen ist jedoch nicht erfolgt. Dies liegt in erster Linie daran, dass der Fragebogen einen gewissen Grad an Abstraktion behalten muss und nicht jeder Einzelfall abgedeckt werden kann. Wenn beispielsweise ein Diensteanbieter lediglich einen Vorleistungsvertrag mit einem Mobilfunknetzbetreiber abgeschlossen hat, sind die darin enthaltenen Klauseln aus Sicht des Diensteanbieters zugleich „üblich“, „regelmäßig“ o. Ä.; aus Sicht des Mobilfunknetzbetreibers, der eine Vielzahl an Vorleistungsverträgen abgeschlossen hat, mag sich das anders darstellen. Sofern es von dem jeweiligen Berichterstattenden für erforderlich erachtet wird, können nähere Erläuterungen in den Freitextfeldern gemacht werden. Gleiches gilt, soweit die Aufnahme weiterer Aspekte und Fragen gefordert worden ist, die sich nicht im Fragebogen wiederfinden.

Es sind einzelne Fragen zu wettbewerblich besonders relevanten Aspekten aufgenommen bzw. bestehende Fragen ergänzt worden. So ist eine Frage zum National Roaming aufgenommen worden, da diese Thematik, wenn auch nur einen einzelnen Sachverhalt betreffend, potentiell eine große Auswirkung auf den Wettbewerb im Mobilfunkmarkt haben kann. Weiterhin ist die Abfrage der Vorleistungspreise um eine Retail-Minus-Komponente ergänzt worden, da dieses

Abrechnungsmodell nach plausiblen Vortrag mehrerer Stellungnehmender den Marktstandard darstelle. Die Beschreibung von Wholesaleverboten ist präzisiert worden.

Soweit Fragen nicht aufgenommen worden sind, liegt dies im Wesentlichen daran, dass die vorge-tragenen Aspekte entweder bereits an anderer Stelle ermittelt werden, etwa das Themenfeld Ge-schäftskunden, oder der Fragebogen das vertretbare Maß an Komplexität übersteigen würde. Eine weitere Ausdifferenzierung der Fragen würde einen deutlichen Mehraufwand bei den befragten Unternehmen bei begrenztem Erkenntnisgewinn liefern. Hierfür spricht auch der widerstreitende Vortrag zur Komplexität des konsultierten Fragebogens.

So ist etwa die Zuordnung von Endkumentarifen zu Verbrauchskörben zum Teil als zu komplex kritisiert worden. Auch der rückwirkende Abfragezeitraum von fünf Kalenderjahren ist insbeson-dere mit Blick auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Daten zu alten Endkumentari-fen kritisiert worden, die unter Umständen seit mehreren Jahren nicht mehr angeboten worden sind. Auf der anderen Seite wurde die Aufnahme weiterer Kriterien, wie z. B. eines effektiven Marktpreises, und eine Dynamisierung der Verbrauchskörbe im Zeitverlauf angemahnt. Die Bun-desnetzagentur folgt dem Vortrag insoweit, als der rückwirkende Abfragezeitraum auf drei Kalen-derjahre begrenzt wird und einige Definitionen präzisiert werden; eine Dynamisierung ist hingenicht erforderlich, da der Fragebogen ohnehin jährlich überprüft und geänderte Umstände, etwa in den Tarifstrukturen, berücksichtigt werden sollen. Etwaige Änderungen im Fragebogen würden erneut zur Anhörung gestellt werden und mittels einer Änderungsverfügung umgesetzt. Auf die Aufnahme weiterer Kriterien, wie etwa eines effektiven Marktpreises statt eines Listen-preises, wird verzichtet, um die Komplexität nicht zu erhöhen und die Vergleichbarkeit zu wahren.

Soweit schließlich gefordert wurde, konkrete Aspekte der Auswertung der Daten sowie Abhilfe-maßnahmen im Fall von wettbewerblichen Defiziten aufzunehmen, weist die Bundesnetzagentur auf Folgendes hin. Eine Auswertung der Daten soll zeitnah erfolgen und in eine Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse einfließen, die im Zuge der Neubescheidung der 5G-Frequenzvergabe zu erstellen sein wird (s. u.). Über mögliche weitere Maßnahmen wird in jenem Verfahren zu ent-scheiden sein.

Die Auferlegung der Berichtspflicht ist verhältnismäßig.

Die Berichtspflicht ist geeignet, den oben genannten Zweck in Form des gesetzlichen Auftrags der Bundesnetzagentur zur Förderung des Wettbewerbs sowie der Überprüfung des Verhandlungsge-botes zu erreichen. Der angehängte Fragebogen zielt auf die Erhebung wesentlicher Daten des Vorleistungs- und Endkundenmarkts sowie zu Verhandlungen über Mobilfunkvorleistungen. Diese Daten sollen die Grundlage für die Entscheidung über mögliche Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs nach § 105 TKG bilden sowie zur Überprüfung der Einhaltung des Verhand-lungsgebotes. Sie fördern damit das Erreichen dieser Zwecke.

Die Berichtspflicht ist außerdem erforderlich. Sie ist das mildeste Mittel, um einen Überblick über das Marktgeschehen zu gewinnen und die Wirksamkeit des Verhandlungsgebotes – einschließlich der jüngst erlassenen Leitplanken – überprüfen zu können. Öffentlich verfügbare Daten genügen hierfür nicht. Auch eine Verpflichtung lediglich der Zuteilungsinhaber, Berichte zu erstatten, würde für einen umfassenden Marktüberblick nicht genügen.

Eine Abfrage sämtlicher Vorleistungsverträge im Markt ist entgegen dem Vortrag einzelner Kom-mentatoren nicht angezeigt. Eine solche Abfrage wäre zwar geeignet, die Ziele der Berichtspflicht zu erreichen, jedoch erscheint sie nicht erforderlich. Es dürften eine Vielzahl von Daten enthalten sein, die für wettbewerbliche Belange keine oder lediglich eine geringe Rolle spielen. Zudem müsste eine Datenbank der Verträge erstellt, regelmäßig aktualisiert und nach objektiven und

transparenten Kriterien ausgewertet werden, damit die Daten nicht brachliegen. Das gleiche Ergebnis kann effizienter durch die vorliegende Marktabfrage erreicht werden. Die gesammelten Verträge dürften auch weitaus mehr Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten als die Daten aus den Antworten zum hiesigen Fragebogen. Mit Blick auf den Schutz dieser Daten ist die hier erhobene Abfrage jedenfalls das mildere Mittel.

Die Überprüfung einzelner Vorleistungsverträge im Konkreten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verhandlungsgebot und den Leitplanken aus der PKE 2025 ist darüber hinaus kein Ziel der Berichtspflicht. Hierfür stehen andere Instrumente, wie Streitbeilegungsverfahren, zur Verfügung. Die Ergebnisse der Marktabfrage können künftig in solchen Verfahren unterstützend hinzugezogen werden, soweit sie für das jeweilige Verfahren erheblich sind; sie ersetzen jedoch nicht den Sachvortrag im Einzelfall.

Die Berichtspflicht ist schließlich angemessen.

Sie schafft eine ausreichende Datenlage zur Erfüllung der o.g. wettbewerblichen Zwecke. Insbesondere ist die rückwirkende Erhebung von Daten notwendig, damit die Entwicklung des Markts beurteilt werden kann und auf dieser Grundlage eine objektive vorausschauende Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse vorgenommen werden kann. Die Erhebung wettbewerblicher Kennzahlen über einen ausreichenden Zeitraum ermöglicht es, fundierte Schlüsse über die Wettbewerbsentwicklung zu ziehen. Durch die systematische Beobachtung dieser Indikatoren über einen ausreichenden Zeitraum lassen sich Trends identifizieren, die eine realistische Einschätzung der Wettbewerbsdynamik ermöglichen. Nach Auswertung des Vortrags erscheint hier ein Zeitraum von drei Kalenderjahren rückwirkend als ausreichend (s. o.). Ein solcher Zeitraum erlaubt es noch, marktliche Entwicklungen erkennen zu können, deren Betrachtung nicht zuletzt für eine vorausschauende Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse unerlässlich ist (vgl. § 105 Abs. 2 Satz 3 TKG), und begrenzt den Aufwand der Unternehmen, ältere Daten herauszusuchen und für die Abfrage aufbereiten zu müssen, auf ein zumutbares Maß. Ein gänzlicher Verzicht auf eine rückwirkende Abfrage, mithin eine Abfrage des Ist-Standes, wäre hingegen für den dargestellten Zweck nicht geeignet.

Künftige Marktbefragungen werden sich darauf beschränken, die Daten für den Zeitraum seit der jeweils letztmaligen Erhebung abzufragen.

Zwar greift die Berichtspflicht in die Rechte der Marktteilnehmer ein, konkret in den Schutzbereich der Berufsausübungsfreiheit der verpflichteten Unternehmen (Art 12 Abs. 1 GG). Der Eingriff ist aber durch einfachgesetzlichen Vorbehalt grundsätzlich möglich und auch in seiner konkreten Gestalt gerechtfertigt. Die Datenerhebung dient den Regulierungszielen, die im Zuge der Überprüfung der Pflichten aufgrund des TKG in Gestalt des Verhandlungsgebotes sowie bei der Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse durch die Bundesnetzagentur zu beachten sind. Ferner dient sie den Zielen der Frequenzregulierung im Zuge der Frequenzbereitstellung, insbesondere der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation, § 87 Abs. 1 Nr. 1 TKG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Die Berichtspflicht dient außerdem in einem ersten Schritt der Umsetzung der Vorgaben der Urteile des Verwaltungsgerichts Köln vom 26. August 2024 (Az. 1 K 8531/18 u. 1 K 1281/22). Demnach hat die Bundesnetzagentur bei der Neubescheidung der sogenannten 5G-Vergabeentscheidung aus dem Jahr 2018 (Az. vormals BK1-17/001; jetzt: BK1-25/001) die aktuelle Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen. Dabei sei insbesondere auch die Förderung des Wettbewerbs gemäß dem neu geschaffenen § 105 TKG in den Blick zu nehmen.

Die Datenerhebung dürfte auch keinen übermäßigen Aufwand aufseiten der befragten Unternehmen hervorrufen. Einige der abgefragten Daten dürften bereits aufgrund anderweitig geregelter

Buchführungspflichten vorzuhalten sein, insbesondere Kennzahlen zu Umsatz und EBIT/E-BITDA, oder in einem üblichen Wirtschaftsbetrieb vernünftigerweise vorgehalten werden, wie Daten zu (umsatzstarken) Endkundertarifen und Vorleistungsverträgen. Im Übrigen dürfte ihre Beschaffung nach Überzeugung der Behörde keinen übermäßigen Aufwand bedeuten.

Soweit dem seitens der Stellungnehmenden entgegengehalten worden ist, dass einige der geforderten Daten nicht vorlägen oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand beschafft werden könnten, wird auf Folgendes hingewiesen:

Es liegt in dem Wesen einer Marktabfrage, dass nicht alle abgefragten Parameter auf jedes einzelne betroffene Unternehmen oder jedes Geschäftsmodell exakt anwendbar sind. Eine solche Abfrage kann und soll nur einen überblicksartigen Querschnitt des Marktes abbilden. Erforderliche Anpassungen sind entsprechend dem Vortrag aus den Stellungnahmen in den Fragebogen eingearbeitet worden. Es wird davon ausgegangen, dass die Fragen grundsätzlich für alle Marktteilnehmer mit einem vertretbaren Aufwand beantwortbar sind und der Fragebogen entsprechend des vorliegenden Kenntnisstandes ausgefüllt wird. Soweit eine Beantwortung einzelner Fragen nicht möglich ist, können die entsprechenden Felder freigelassen werden. Die Gründe hierfür sind darzulegen, etwa in den Freitextfeldern am Ende des jeweiligen Kapitels. Dort können auch Besonderheiten aus der Sicht des Berichterstattenden eingetragen werden, die für die Auswertung der Fragebögen relevant sind.

Es ist vorgesehen, künftige Abfragen zum Wettbewerb im Mobilfunk mit anderen regelmäßigen Abfragen der Bundesnetzagentur wie zum Tätigkeits- und Jahresbericht zu synchronisieren, um den Aufwand weiter zu reduzieren. Notwendige Auskünfte oder Informationen werden gemäß § 203 Abs. 6 Satz 6 TKG über das online verfügbare TK-Meldeportal erfasst. Dadurch wird zudem ein niedrighschwelliges und bewährtes Werkzeug genutzt, sodass in dieser Hinsicht keine besonderen Anpassungsschwierigkeiten zu erwarten sind. Die Übermittlung erfolgt damit elektronisch und in einem weiterverarbeitungsfähigen Format.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind in entsprechender Anwendung des § 216 TKG zu kennzeichnen und es ist zusätzlich eine geschwärzte Fassung des ausgefüllten Fragebogens einzureichen.

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, zur Unterstützung bei der Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse externe Gutachter zu einzelnen Aspekten zu beauftragen. Weiterhin behält sich die Bundesnetzagentur vor, zu diesem Zweck Daten aus der Abfrage an diese Gutachter – unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen – weiterzugeben.

Abweichende Regelung zur Bekanntgabe nach § 210 S. 4 TKG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG, am 18. Juni 2026, dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 18. Juni 2026 wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn eingelegt werden.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig, d.h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter: www.bundesnetzagentur.de/mobilesbreitband.

2.13.02/7

ANLAGE: Fragebogen zur Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse